

**Satzung der Stadt Füssen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom xx.xx.2023

Präambel

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Füssen, erlässt die Stadt Füssen folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Füssen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Füssen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt Füssen ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Füssen

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.			
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz	Entspr. je Jahr
a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	12 Jahre	1,00 EUR	
b) Sternenkindergrabstätte	6 Jahre	1,00 EUR	
c) für Personen über 6 Jahren			
aa) Sargreihengrabstätte	15 Jahre	890,00 EUR	59,33 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach	15 Jahre	990,00 EUR	66,00 EUR
cc) Sargwahlgrabstätte zweifach	15 Jahre	1.780,00 EUR	118,67 EUR
dd) Sargwahlgrabstätte dreifach	15 Jahre	2.570,00 EUR	171,33 EUR
dd) Muslimische Grabstätte	15 Jahre	990,00 EUR	66,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnenstätten			
a) Urnenwahlgrabstätte	10 Jahre	565,00 EUR	56,50 EUR
b) Urnennische	10 Jahre	1.440,00 EUR	144,00 EUR
c) Baumgrabstätte	10 Jahre	1.490,00 EUR	149,00 EUR
d) Namenlose Gemeinschaftsgrabstätte	10 Jahre	1.030,00 EUR	103,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)			
a) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre einfach			66,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre zweifach			118,67 EUR
c) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre dreifach			171,33 EUR
d) Muslimische Grabstätte			66,00 EUR
e) Urnenwahlgrabstätte			56,50 EUR
f) Urnennische			144,00 EUR
g) Baumgrabstätte			149,00 EUR
II. Bestattungsgebühren			
Für das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges oder der Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten.			
1. für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte			650,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische			320,00 EUR
3. für die anonyme Beisetzung einer Urne (§ 13 Abs. 5 FS)			650,00 EUR
4. Beisetzung in der Sternenkindergrabstätte (Einzelbeisetzung)			320,00 EUR

5. Beisetzung in der Sternenkindergrabstätte (Sammelbeisetzung)	160,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
1. Umbettung einer Urne	1.640,00 EUR
2. Überführung einer Urne auf einen anderen Friedhof	820,00 EUR
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Aussegnungshalle	150,00 EUR
2. für die Aufbewahrung eines Sarges (je Tag)	70,00 EUR
3. für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung (pauschal)	40,00 EUR
4. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen im städtischen Leichenhaus	70,00 EUR
V. Gebühren für die Überlassung von Namenschildern an Baumgrabstätten	
1. Organisation u. Anbringung von Namensschildern an Baumgrabstätten	58,00 EUR
2. Herstellung individuell beschrifteter Namensschildern an Baumgrabstätten (max. vier je Grabstätte), je Schild	58,00 EUR
VI. Stundensätze für Sonderleistungen durch Mitarbeiter der Stadt Füssen	
1. Stundensatz Bauhof inkl. Fahrzeug	70,00 EUR
2. Sarg- bzw. Urnenträger	45,00 EUR
3. Verwaltungstätigkeiten	58,00 EUR